

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

A. Problem und Ziel

Aufgrund von Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38; im Weiteren: „Transparenz-RL“) müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Emittenten die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten vorschreiben. Die entsprechenden Vorgaben der Transparenz-RL sind durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) in deutsches Recht umgesetzt worden. Dabei hat sich der Gesetzgeber für eine bürokratiearme Umsetzung entschieden und vorrangig an die rechnungslegungsbezogene Publizität des Handelsgesetzbuchs (HGB) angeknüpft. Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, muss nur dann einen Jahresfinanzbericht erstellen und veröffentlichen, wenn es nicht bereits nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der ansonsten in einem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist.

Durch die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13; L 14 vom 18.1.2014, S. 35; im Weiteren: „Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL“) wurde ein neuer Absatz 7 in Artikel 4 der Transparenz-RL aufgenommen. Danach müssen Jahresfinanzberichte mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format, kurz „ESEF“) erstellt werden. Ziel ist es, zum Nutzen von Emittenten, Anlegern und zuständigen Behörden die Berichterstattung zu vereinfachen sowie die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten zu erleichtern (Erwägungsgrund 26 der Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL). Technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85; im Weiteren: „ESEF-VO“). Grundlage hierfür bildete ein Entwurf der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Die Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL wurde ebenfalls bereits ins deutsche Recht umgesetzt (Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. No-

vember 2015, BGBl. I S. 2029). Der durch die Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL neu geschaffene Artikel 4 Absatz 7 Transparenz-RL in Verbindung mit der ESEF-VO erfordert jedoch einen weiteren nationalen Implementierungsakt. Es ist sicherzustellen, dass die Formatvorgaben auch dann Anwendung finden, wenn Emittenten die Berichtspflicht nach der Transparenz-RL durch die handelsbilanzrechtliche Berichterstattung erfüllen. Da die ESEF-VO, die diese Vorgaben präzisiert, erst am 29. Mai 2019 im Amtsblatt der EU verkündet worden ist, kann eine Umsetzung auch erst jetzt erfolgen.

B. Lösung

Im Handelsbilanzrecht soll geregelt werden, dass die in einem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen in dem durch die ESEF-VO vorgegebenen Format aufzustellen sind. Die Offenlegung hat dann gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 HGB in diesem Format zu erfolgen.

C. Alternativen

Gleich wirksame und rechtssichere Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorgabe zur Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen nach der ESEF-VO dürfte bei den betroffenen Emittenten einmaligen Erfüllungsaufwand zwischen 3,28 und 5,2 Millionen Euro sowie jährlichen Erfüllungsaufwand zwischen 0,96 und 1,84 Millionen Euro verursachen. Die digitalen Unterzeichnungserfordernisse werden zusätzlichen jährlichen Aufwand in Höhe von circa 72 000 Euro und einmaligen Aufwand in Höhe von 50 000 Euro verursachen. Hinzu kommt weiterer Aufwand für die jährliche Abschlussprüfung, der noch nicht näher beziffert werden kann.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung der Formatvorgabe der Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL in Verbindung mit der ESEF-VO beruht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 0,1 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht. Kleine und mittlere Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 264 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Semikolon das Wort „Format;“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Jahresabschluss beizufügenden Erklärung zu versichern, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 haben den Jahresabschluss sowie die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Die gesetzlichen Vertreter haben dem Jahresabschluss unter Angabe des Datums ihre Namen hinzuzufügen

^{*)} Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13; L 14 vom 18.1.2014, S. 35).

und das elektronische Dokument mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen. Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 bedarf der elektronischen Form entsprechend § 126a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. § 289 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Format“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „in einer dem Lagebericht beizufügenden Erklärung“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Absatz 2 Satz 3 haben den Lagebericht sowie die Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen. Für die Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 gilt § 264 Absatz 2a Satz 3 entsprechend.“

3. Die Überschrift des Dritten Titels wird wie folgt gefasst:

„Dritter Titel

Konzernabschluss“.

4. § 297 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „des Konzernabschlusses; Format“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Konzernabschluss beizufügenden Erklärung zu versichern, dass nach bestem Wissen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach Satz 3 enthält.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 haben den Konzernabschluss sowie die Erklärung nach Absatz 2 Satz 4 nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen. Sie haben dem Konzernabschluss unter Angabe des Datums ihre Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen. Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 4 bedarf der elektronischen Form entsprechend § 126a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

5. In § 298 Absatz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „in § 297 oder“ eingefügt.

6. § 315 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Format“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „in einer dem Konzernlagebericht beizufügenden Erklärung“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Absatz 2 Satz 4 haben den Konzernlagebericht sowie die Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen. Für die Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 gilt § 297 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.“

7. § 315e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „§ 297 Absatz 1a, 2 Satz 4“ werden die Wörter „und Absatz 4“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens im Sinne von § 297 Absatz 2 Satz 4 ist nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.“

8. § 325 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ ein Komma und die Wörter „die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2a Satz 3 werden nach den Wörtern „264 Absatz 1a, 2 Satz 3“ die Wörter „und Absatz 2a“ eingefügt.

9. § 328 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Konzernabschlusses oder des Lage- oder Konzernlageberichts sind diese Abschlüsse und Lageberichte“ durch die Wörter „des Konzernabschlusses, des Lage- oder Konzernlageberichts oder der Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5 sind diese Abschlüsse, Lageberichte und Erklärungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgeschriebenen Form“ die Wörter „oder dem vorgeschriebenen Format“ und nach den Wörtern „gesetzlichen Form“ die Wörter „oder dem gesetzlichen Format“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „gesetzlicher Form“ die Wörter „und gesetzlichem Format“ eingefügt.

10. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 264 Absatz 1a oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 1a, 2 oder Absatz 2a“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2, 3 oder Absatz 4“ und die Wörter „Inhalt oder Form“ durch die Wörter „Form, Format oder Inhalt“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „über“ die Wörter „das Format oder“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 bei Kapitalgesellschaften, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig, in den Fällen des Absatzes 2a das Bundesamt für Justiz.“

- 11. § 336 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Genossenschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und begibt sie nicht ausschließlich die von § 327a erfassten Schuldtitel, beträgt die Frist nach Satz 2 vier Monate.“

- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 2a“ eingefügt.

- 12. § 339 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ ein Komma und die Wörter „die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 2a und 6“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 2a, 4 und 6“ ersetzt.

- 13. In § 340l Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Börse“ ersetzt.

- 14. § 340n Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 264 Absatz 1a oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 1a, 2 oder Absatz 2a“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 oder Absatz 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2, 3 oder Absatz 4“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.

- c) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „über“ die Wörter „das Format oder“ eingefügt.
- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.

15. § 341n Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 264 Absatz 1a oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 1a, 2 oder Absatz 2a“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 oder Absatz 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2, 3 oder Absatz 4“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.
- c) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „über“ die Wörter „das Format oder“ eingefügt.
- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Form“ ein Komma und das Wort „Format“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählzeichnung]

Die §§ 264, 289, 297, 298, 315, 315e, 325, 328, 334, 336, 339, 340l, 340n und 341n des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte sowie Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 und § 315 Absatz 1 Satz 5 für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte sowie Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 und § 315 Absatz 1 Satz 5 für das vor dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 114 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „jeweils nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 264 Absatz 2 Satz 3“ ein Komma und die Wörter „Absatz 2a Satz 3“ und nach den Wörtern „§ 289 Absatz 1 Satz 5“ ein Komma und die Wörter „Absatz 5 Satz 2“ eingefügt.
2. In § 117 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 297 Absatz 2 Satz 4“ ein Komma und die Wörter „Absatz 4 Satz 3“ und nach den Wörtern „§ 315 Absatz 1 Satz 5“ ein Komma und die Wörter „Absatz 6 Satz 2“ eingefügt.
3. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 15 werden nach den Wörtern „einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht“ ein Komma sowie die Wörter „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ eingefügt.
 - b) In Absatz 12 Nummer 5 werden nach den Wörtern „einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht“ ein Komma sowie die Wörter „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ eingefügt.
4. Dem § 139 wird folgender § [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

Die §§ 114, 117 und 120 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für das vor dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 4

Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten werden strukturiert in Form der Extensible Markup Language (XML), einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format oder in einem gesetzlich festgelegten Format gespeichert, wenn sie in diesem Format vorliegen.“

2. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgen“ ein Komma und die Wörter „wenn die Daten nicht in einem gesetzlich festgelegten Format vorzuliegen haben“ eingefügt.

3. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn dem Betreiber des Bundesanzeigers die Daten in einem gesetzlich festgelegten Format vorliegen, sind sie in diesem Format zu übermitteln.“

4. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 175 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Muss ein in den Sätzen 1 und 3 bezeichnetes Dokument in elektronischer Form aufgestellt werden, ist es von der Einberufung an den Aktionären nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

2. Dem § 293f wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muss eine in Absatz 1 bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Aktionären nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

3. Nach § 319 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Muss eine in Satz 1 bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Aktionären nur über die Internetseite der zukünftigen Hauptgesellschaft zugänglich zu machen.“

4. In § 320 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 bis 5“ durch die Wörter „Satz 2 bis 6“ ersetzt.

5. Dem § 327c wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6)Muss eine in Absatz 3 bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Aktionären nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

Artikel 6

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

§ 48 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt.
2. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Muss ein in Satz 1 bezeichnetes Dokument in elektronischer Form aufgestellt werden, ist es mindestens eine Woche vor der Versammlung nur über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. In diesem Fall entfällt die Berechtigung nach Satz 2.“

Artikel 7

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 49 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Verpflichtungen nach Satz 1 entfallen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Muss eine in Satz 1 bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Gesellschaftern nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

2. Dem § 62 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Muss eine in Satz 1 bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Aktionären nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

3. Dem § 63 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Muss eine in Absatz 1 bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Aktionären nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

4. Dem § 82 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Muss eine in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Mitgliedern nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

5. In § 83 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund von Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38; im Weiteren: „Transparenz-RL“) müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Emittenten die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten vorschreiben. Die entsprechenden Vorgaben der Transparenz-RL sind durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) in deutsches Recht umgesetzt worden. Dabei hat sich der Gesetzgeber für eine bürokratiearme Umsetzung entschieden und vorrangig an die rechnungslegungsbezogene Publizität des Handelsgesetzbuchs (HGB) angeknüpft. Gemäß § 114 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiergesetzbuchs (WpHG) hat ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere be gibt, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der ansonsten in einem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist. Mit dieser Bezugnahme auf die handelsrechtlichen Offenlegungsvorschriften wird eine Doppelbelastung der betroffenen Kapitalmarktunternehmen vermieden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2498, S. 43).

Durch die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13; L 14 vom 18.1.2014, S. 35; im Weiteren: „Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL“) wurde ein neuer Absatz 7 in den Artikel 4 der Transparenz-RL aufgenommen. Danach müssen Jahresfinanzberichte mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in einem einheitlichen elektronischen Format – ESEF – erstellt werden. Technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85; im Weiteren: „ESEF-VO“). Gemäß Artikel 3 der ESEF-VO haben Emittenten ihre Jahresfinanzberichte im Format „Extensible Hyper Text Markup Language“ (XHTML) zu erstellen. Außerdem müssen sie in Jahresfinanzberichten enthaltene Konzernabschlüsse, die nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards – International Accounting Standards (IAS) und International Financial Reporting Standards (IFRS) – aufgestellt sind, nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der ESEF-VO auszeichnen. Die Auszeichnung erfolgt mit Hilfe der sogenannten iXBRL-Technologie (Inline eXtensible Business Reporting Language). Die ESEF-VO ist anzuwenden auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die an oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

Die Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL wurde ebenfalls bereits ins deutsche Recht umgesetzt (Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015, BGBl. I, S. 2029). Der durch die Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL neu geschaffene Artikel 4 Absatz 7 Transparenz-RL in Verbindung mit der ESEF-VO erfordert jedoch einen weiteren nationalen Implementierungsakt. Damit an der bürokratiearmen Umsetzung der Transparenz-RL festgehalten werden kann, muss sichergestellt werden, dass die neuen Formatvorgaben von den betroffenen Kapitalmarktunternehmen auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie ihre Rechnungslegungsunterlagen nach handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen und offenlegen und so die Berichtspflicht nach der Transparenz-RL gleichsam miterfüllen. Dem dient der vorliegende Entwurf.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die handelsbilanzrechtliche Publizität auch die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB umfasst, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Handelsbilanzrecht soll geregelt werden, dass die betroffenen Kapitalmarktunternehmen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse, ihre Lage- und Konzernlageberichte sowie die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB künftig nach Maßgabe des Artikels 3 der ESEF-VO, also elektronisch im XHTML-Format, aufstellen müssen. Mit dieser Aufstellungsvorgabe soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die ESEF-VO Formatvorgaben für die Erstellung des Jahresfinanzberichts macht. Darüber hinaus soll bestimmt werden, dass diese Unternehmen ihre nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellten Konzernabschlüsse nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der ESEF-VO auszeichnen müssen. Die Formerfordernisse für die Unterzeichnung der Abschlüsse und die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB sollen an die Vorgabe einer elektronischen Aufstellung angepasst werden.

Bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen müssen gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 HGB die für die Aufstellung maßgeblichen Vorschriften beachtet werden, das heißt die betroffenen Kapitalmarktunternehmen müssen ihre nach den Vorgaben der ESEF-VO aufgestellten Rechnungslegungsunterlagen in diesem Format offenlegen. Durch eine Änderung in § 325 HGB soll zudem klargestellt werden, dass die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB nicht Bestandteil von (Konzern-)Abschluss oder (Konzern-)Lagebericht sind, sondern eigenständig als offenlegungspflichtige Rechnungslegungsunterlagen zählen.

Verstöße gegen die neuen Formatvorgaben sollen bußgeldbewehrt sein. Bei den Bußgeldvorschriften soll ferner die Zuständigkeit für die Verfolgung von Verstößen der Mitglieder der zuständigen Organe von Kapitalgesellschaften, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, gegen die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Fälle des § 334 Absatz 1 HGB) vom Bundesamt für Justiz (im Weiteren „Bundesamt“) auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Weiteren „Bundesanstalt“) übertragen werden.

Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung erscheinen nicht erforderlich, weil die einschlägigen Vorschriften einer Prüfung von elektronischen Abschlüssen und Berichten nicht entgegenstehen. Bestätigungsvermerke können bereits heute elektronisch erstellt werden. Zwar ist für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahres- oder Konzernabschluss gemäß § 322 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 HGB die Schriftform vorgesehen.

Die Schriftform kann allerdings im Privatrecht gemäß § 126 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch die elektronische Form (§ 126a BGB) ersetzt werden. Auch die Vorschriften zur Aufbewahrung setzen nicht zwingend ein Papierdokument voraus. § 257 Absatz 3 HGB regelt, dass Abschlüsse wegen ihrer Bedeutung als Original aufbewahrt werden müssen. Diese Anforderungen erfüllen auch qualifiziert elektronisch signierte Abschlüsse.

Im Gesellschaftsrecht sollen die Vorschriften über die Information der Verbandsmitglieder im Vorfeld von Versammlungen zur Entgegennahme oder Feststellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls Entgegennahme oder Billigung des Konzernabschlusses oder zur Beschlussfassung über andere Maßnahmen an die künftig für bestimmte Emittenten vorgeschriebene elektronische Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen angepasst werden. In diesen Fällen soll insoweit die Internetpublizität zwingend sein und die Verpflichtung zur Auslage der Unterlagen im Geschäftsraum und zur Erteilung von Abschriften ersetzen.

Im Hinblick auf die ESEF-VO bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Regelungen im Wertpapierhandelsrecht. Die ESEF-VO gilt für die Erstellung von Jahresfinanzberichten und ihrer Bestandteile unmittelbar. Allerdings soll durch einen Verweis auf die ESEF-VO die Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit erhöht werden. Ferner sollen die Bußgeldvorschriften angepasst werden.

III. Alternativen

Gleich wirksame und rechtssichere Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Denkbar wäre zwar grundsätzlich, anstatt einer Aufstellungsvorgabe lediglich die handelsrechtliche Offenlegung in dem neuen Format vorzuschreiben. Gegenüber einer solchen „Offenlegungslösung“ hat eine Vorgabe für die Aufstellung aber den Vorteil, dass die Einhaltung der Formatvorgaben im Rahmen der Abschlussprüfung und in einem Bilanzkontrollverfahren durch die Prüfstelle bzw. Bundesanstalt geprüft werden können, da die an die Rechnungslegungsunterlagen gestellten Vorgaben zum anzuwendenden Format auch zu den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 317 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 HGB, des § 322 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 HGB, des § 342b Absatz 2 Satz 1 HGB und des § 106 WpHG gehören. Eine Prüfung erscheint notwendig, um nicht das Vertrauen der Abschlussadressaten in die Richtigkeit der Angaben und damit die Integrität der Kapitalmärkte zu schwächen. Im Übrigen geht die EU-Kommission davon aus, dass die in der ESEF-VO enthaltenen Vorgaben für die Abschlüsse gesetzliche Vorschriften sind im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.9.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/ EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist, (im Weiteren: „Abschlussprüfer-RL“) und damit der Abschlussprüfung unterliegen. Eine Aufstellungsvorgabe nimmt diesen Gedanken auf und vermeidet das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens und eine damit einhergehende Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen der Rechnungslegung und der Publizität in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der

Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Bilanz-, Gesellschafts- sowie das Wertpapierhandelsrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und keine landesgesetzliche.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Dies gilt insbesondere für die Transparenz-RL in der Fassung der Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL, die ESEF-VO und die Abschlussprüfer-RL.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einzelne Regelungen des Entwurfs tragen zu einer Rechtsvereinfachung bei. Beispielsweise erhöht die Klarstellung in § 325 HGB, dass auch die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB zu den offenlegungspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen zählen, die Rechtssicherheit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die neuen Regelungen fördern die Transparenz der handelsrechtlichen Berichterstattung und dienen dadurch dem Nachhaltigkeitsziel 8 der UN-Agenda, indem sie zu einem stabilen Finanzsektor und so zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beitragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorgabe zur Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen nach der ESEF-VO dürfte bei den betroffenen Emittenten einmaligen Erfüllungsaufwand zwischen 3,28 und 5,2 Millionen Euro sowie jährlichen Erfüllungsaufwand zwischen 0,96 und 1,84 Millionen Euro verursachen. Dieser voraussichtliche Aufwand dürfte im Wesentlichen durch die Erstellung eines iXBRL-Instanzdokuments (mit den erforderlichen Auszeichnungen) entstehen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat im Jahr 2016 eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, deren Grundlage eine Abfrage bei Kapitalmarktunternehmen und Softwareanbietern bildete (vgl. Anhang IV des Feedback Statements vom 21. Dezember 2016 – ESMA/2016/1668). Darin geht ESMA für das erste Berichtsjahr von Kosten in Höhe von rund 8 200 Euro pro Unternehmen bei externer Erstellung des iXBRL-Dokuments und von etwa 13 000 Euro pro Unternehmen bei interner Erstellung aus. Die nachfolgenden jährlichen Kosten schätzt ESMA auf etwa 2 400 Euro jährlich pro Unternehmen bei externer

Erstellung und auf circa 4 600 Euro jährlich pro Unternehmen bei unternehmensinterner Erstellung. Bei externer Erstellung werden die Entgelte des beauftragten Dienstleisters den größten Teil des Aufwands ausmachen. Bei interner Erstellung dürfte neben einem Mehraufwand für Personal und dessen Einarbeitung vor allem Aufwand für den Kauf der erforderlichen Software entstehen. Derzeit legen in Deutschland circa 500 WpHG-Inlandsemitenten ihre Rechnungslegungsunterlagen nach den handelsrechtlichen Vorschriften offen (§ 114 Absatz 1 Satz 1 WpHG), von denen geschätzt etwa 400 einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, der künftig mit Hilfe der iXBRL-Technologie ausgezeichnet werden muss. Daraus ergäben sich für die etwa 400 betroffenen Unternehmen im ersten Berichtsjahr ein (einmaliger) Aufwand zwischen 3,28 Millionen Euro und 5,2 Millionen Euro und ein jährlicher Aufwand zwischen 0,96 Millionen Euro und 1,84 Millionen Euro.

Die Vorgabe, dass die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Kapitalmarktunternehmen die Abschlüsse und die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB künftig mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen müssen, dürfte jährlich zusätzlichen Aufwand für die Anschaffung und Vorhaltung von Signaturkarten in Höhe von circa 72 000 Euro verursachen. Laut Bericht der Bundesregierung über den Frauen- und Männeranteil an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes hatten die 405 börsennotierten Unternehmen in Deutschland im Jahr 2015 knapp 1 200 Vorstandsmitglieder (Bundestagsdrucksache 18/13333, S. 33), so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei den betroffenen 500 Kapitalmarktunternehmen insgesamt rund 1 400 Geschäftsleiter tätig sind. Es wird angenommen, dass etwa 1 200 Geschäftsleiter eine Signaturkarte neu erwerben und dass dafür pro Geschäftsleiter ein jährlicher Aufwand von 60 Euro entsteht. Für die Anschaffung von Kartelesegeräten dürfte schätzungsweise zusätzlicher einmaliger Aufwand von insgesamt rund 50 000 Euro anfallen.

Hinzu kommt weiterer Aufwand für die jährliche Abschlussprüfung, der noch nicht näher beziffert werden kann.

Die Vorgabe, den Verbandsmitgliedern im Vorfeld von Versammlungen die im neuen Berichtsformat elektronisch aufgestellten Rechnungslegungsunterlagen künftig auf der Internetseite zugänglich zu machen, dürfte bei den betroffenen Kapitalmarktunternehmen allenfalls geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Es wird angenommen, dass diese Unternehmen von der ihnen de lege lata eingeräumten Option für eine Internetveröffentlichung in der Regel bereits Gebrauch machen, um sich von finanziellem und organisatorischem Aufwand zu entlasten, so dass die Regelung einer verpflichtenden Internetpublizität praktisch keine Änderung des Erfüllungsaufwandes mit sich bringen dürfte.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro und laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 0,1 Millionen Euro.

ESMA rechnet für die Speicherung der ESEF-Dokumente in den amtlich bestellten Systemen pro System mit einem einmaligen Aufwand in Höhe von circa 1,1 Millionen Euro und jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 0,1 Millionen Euro. Der Aufwand resultiert im Wesentlichen daraus, dass die amtlich bestellten Systeme sich auf das neue Format einstellen, die Einreichung der ESEF-Dokumente ermöglichen und dabei bestimmte Qualitätsstandards einhalten müssen, beispielsweise hinsichtlich Sicherheit, Zeitaufzeichnung und eines einfachen Zugangs für die Endnutzer. In Deutschland wird dieser Aufwand dem Betreiber des Bundesanzeigers und des Unternehmensregisters entstehen, da die nach handelsrechtlichen Vorschriften offenlegungspflichtigen Emittenten ihre im neuen elektronischen Format aufgestellten Rechnungslegungsunterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen haben, der diese dann dem Unternehmensregister zur dauerhaften Einstellung übermittelt.

Dem Bundesamt wird im Zusammenhang mit der Klarstellung, dass auch die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB, § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB zu den offenlegungspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen gehören, einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10 000 Euro für die Weiterentwicklung der Verfahrenssoftware im Ordnungsgeldverfahren entstehen.

Der Übergang der Verfolgungszuständigkeit vom Bundesamt auf die Bundesanstalt für Verstöße gegen § 334 Absatz 1 HGB bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften dürfte für die Bundesverwaltung insgesamt aufwandsneutral sein. Dass sich künftig nur eine Behörde (die Bundesanstalt) mit möglichen Verstößen gegen die ESEF-Vorgaben befassen muss, entspricht vielmehr einem planvollen und effizienten Ressourceneinsatz. Der Bundesverwaltung dürften allenfalls geringfügige jährliche Mehraufwände durch zusätzliche Bußgeldverfahren nach § 334 HGB entstehen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die ESEF-Vorgaben sowie gegen die Formvorschriften für die Unterzeichnung der XHTML-Abschlüsse geführt werden.

5. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht. Kleine und mittlere Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder verbraucherpolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie demographische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da die EU-Vorgaben auch keiner Befristung unterliegen.

Eine Evaluierung ist nicht beabsichtigt, weil mit dem Vorhaben EU-Vorgaben umgesetzt werden und im Übrigen eine Umsetzung (mit der Folge der Zurechnung des Erfüllungsaufwands zum Bundesrecht) überhaupt nur deshalb erforderlich ist, weil der deutsche Gesetzgeber seinerzeit die Transparenz-RL besonders bürokratiearm umgesetzt und zur Erfüllung der Berichtspflicht nach der Transparenz-RL auf die handelsrechtliche Publizität Bezug genommen hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 264)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist im Hinblick auf die Formatvorgaben in § 264 Absatz 2a HGB-E anzupassen.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung soll die Festlegung der von dem sogenannten Bilanzzeit betroffenen Gesellschaften enger an die Formulierung in § 114 Absatz 1 Satz 1 WpHG angepasst wer-

den, der nur Unternehmen erfasst, die als Inlandsemittenten Wertpapiere begeben. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass es sich bei dem Bilanzzeit um eine eigenständige Erklärung handelt, die sich zwar auf den Inhalt des Jahresabschlusses bezieht, aber nicht Teil des Abschlusses ist. Die Format- respektive Formerfordernisse für diese Erklärung finden sich in dem neuen Absatz 2a Satz 1 und 3.

Zu Buchstabe c

Die Regelung enthält Formaterfordernisse für Jahresabschluss und Bilanzzeit. Satz 1 bestimmt, dass Kapitalgesellschaften, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind, den Jahresabschluss sowie den zugehörigen Bilanzzeit im XHTML-Format aufzustellen haben. Der Jahresabschluss und der zugehörige Bilanzzeit sind Inhalte des Jahresfinanzberichts (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und c sowie Absatz 3 der Transparenz-RL). Die Regelung dient zusammen mit § 114 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WpHG der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der Transparenz-RL in Verbindung mit Artikel 3 der ESEF-VO.

Satz 2 enthält eine gegenüber § 245 HGB spezielle Regelung zur Unterzeichnung des elektronischen Jahresabschlusses. Die gesetzlichen Vertreter haben dem Jahresabschluss unter Angabe des Datums ihre Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Dadurch dokumentieren sie – wie mit einer eigenhändigen Unterschrift – die Übernahme der Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses.

Satz 3 bestimmt, dass die Erklärung über den Bilanzzeit, die künftig ausschließlich als elektronisches Dokument aufgestellt wird, der elektronischen Form entsprechend § 126a Absatz 1 BGB bedarf. Danach müssen die gesetzlichen Vertreter der Erklärung ihre Namen hinzufügen und das elektronische Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Die lediglich entsprechende Anwendung des § 126a Absatz 1 BGB beruht darauf, dass die elektronische Form nach der gegenwärtigen Regelungskonzeption im BGB keine eigenständige Form, sondern ein Sonderfall der Schriftform ist. Die Schriftform wird für den Bilanzzeit aber nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 289 HGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist im Hinblick auf die Formatvorgaben in § 289 Absatz 5 HGB-E anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung, dass es sich bei dem sogenannten Lageberichtzeit um eine eigenständige Erklärung handelt, die sich zwar auf den Inhalt des Lageberichts bezieht, aber nicht Teil des Berichts ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in Satz 1 soll geregelt werden, dass Kapitalgesellschaften, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind, den Lagebericht sowie den zugehörigen Lageberichtzeit im XHTML-Format aufzustellen haben. Der Lagebericht und der Lageberichtzeit sind Inhalte des Jahresfinanzberichts (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie Absatz 5 der Transparenz-RL). Die Regelung dient zusammen mit § 114 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WpHG der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der Transparenz-RL in Verbindung mit Artikel 3 der ESEF-VO.

Satz 2 bestimmt durch seinen Verweis auf § 264 Absatz 2a Satz 3 HGB-E, dass auch der Lageberichtseid der elektronischen Form entsprechend § 126a Absatz 1 BGB bedarf. Bislang ist für diese Erklärung zwar keine Schriftform vorgesehen, in der Praxis ist die Unterzeichnung (schon aus Dokumentationsgründen) aber üblich. Bilanzseid und Lageberichtseid können zusammengefasst und als einheitliche Erklärung abgegeben werden.

Zu Nummer 3 (Neufassung der Überschrift des Dritten Titels)

Die Neufassung der Überschrift des Dritten Titels dient der Abgrenzung von der künftigen Überschrift des § 297 HGB.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 297 HGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist im Hinblick auf die Formatvorgaben in § 297 Absatz 4 HGB-E anzupassen und wird im Übrigen vervollständigt.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung soll die Festlegung der von dem sogenannten Konzernbilanzseid betroffenen Mutterunternehmen enger an die Formulierung in § 114 Absatz 1 Satz 1 WpHG in Verbindung mit § 117 Nummer 1 WpHG angepasst werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass es sich bei dem Konzernbilanzseid um eine eigenständige Erklärung handelt, die sich zwar auf den Inhalt des Konzernabschlusses bezieht, aber nicht Teil des Abschlusses ist. Die Format- respektive Formerfordernisse für diese Erklärung finden sich in dem neuen Absatz 4 Satz 1 und 3.

Zu Buchstabe c

Die Regelung enthält Formaterfordernisse für Konzernabschluss und Konzernbilanzseid. Satz 1 bestimmt, dass Mutterunternehmen, die als WpHG-Inlandsemitenten Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind, den Konzernabschluss sowie den zugehörigen Konzernbilanzseid im XHTML-Format aufzustellen haben. Der Konzernabschluss und der Konzernbilanzseid sind Inhalte des Jahresfinanzberichts (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und c sowie Absatz 3 der Transparenz-RL). Die Regelung dient zusammen mit § 114 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WpHG in Verbindung mit § 117 Nummer 1 WpHG der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der Transparenz-RL in Verbindung mit Artikel 3 der ESEF-VO.

Satz 2 und 3 regeln die Unterzeichnung des elektronischen Konzernabschlusses und die Form des Konzernbilanzseids in gleicher Weise wie beim Jahresabschluss und Bilanzseid. Auf die entsprechenden Begründungen zu § 264 Absatz 2a Satz 2 und 3 HGB-E wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 298 HGB)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die in § 297 Absatz 4 Satz 2 HGB-E enthaltene Regelung zur Unterzeichnung des elektronischen Konzernabschlusses eine in seinem Anwendungsbereich gegenüber § 245 HGB, der in § 298 Absatz 1 HGB in Bezug genommen ist, spezielle Regelung enthält.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 315 HGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist im Hinblick auf die Formatvorgaben in § 315 Absatz 6 HGB-E anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung, dass es sich bei dem sogenannten Konzernlageberichtseid um eine eigenständige Erklärung handelt, die sich zwar auf den Inhalt des Konzernlageberichts bezieht, aber nicht Teil des Berichts ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung soll geregelt werden, dass Mutterunternehmen, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind, den Konzernlagebericht sowie den zugehörigen Konzernlageberichtseid im XHTML-Format aufzustellen haben. Der Konzernlagebericht und der Konzernlageberichtseid sind Inhalte des Jahresfinanzberichts (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie Absatz 5 der Transparenz-RL). Die Regelung dient zusammen mit § 114 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WpHG in Verbindung mit § 117 Nummer 1 WpHG der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der Transparenz-RL in Verbindung mit Artikel 3 der ESEF-VO.

Satz 2 bestimmt durch seinen Verweis auf § 297 Absatz 4 Satz 3 HGB-E, dass auch der Konzernlageberichtseid der elektronischen Form entsprechend § 126a Absatz 1 BGB bedarf. Bislang ist für diese Erklärung zwar keine Schriftform vorgesehen, in der Praxis ist die Unterzeichnung (schon aus Dokumentationsgründen) aber üblich. Konzernbilanzseid und Konzernlageberichtseid können zusammengefasst und als einheitliche Erklärung abgegeben werden.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 315e HGB)

Zu Buchstabe a

Mit dem Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 297 Absatz 4 HGB-E wird sichergestellt, dass Mutterunternehmen, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben, aber keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind und ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, diesen Abschluss sowie den zugehörigen Konzernbilanzseid im XHTML-Format aufzustellen und dabei die Formerfordernisse des § 297 Absatz 4 Satz 2 und 3 HGB-E zu beachten haben.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1 Satz 2 regelt, dass der nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernabschluss von Mutterunternehmen im Sinne des § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB nach Maßgabe der ESEF-VO auszuzeichnen ist. Die Pflicht zur Auszeichnung umfasst alle Finanzgrößen („Zahlen“) in den primären Abschlussbestandteilen (Bilanz, Gesamtergebnis-, Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung). Angaben im Anhang müssen – mit Ausnahme weniger Basisinformationen des Unternehmens – erst ab dem 1. Januar 2022 und danach auch nur „blockweise“ ausgezeichnet werden. Es steht den Emittenten allerdings frei, bei der Auszeichnung der Anhangangaben eine feinere Granularität anzuwenden. Die Auszeichnung hat mit Hilfe der iXBRL-Technologie zu erfolgen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 325 HGB)

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB („Bilanzseid“) und § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB („Lageberichtseid“) zu den offenlegungspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen gehören. Das überwiegende Schrifttum geht bereits heute von einer entsprechenden Offenlegungspflicht aus (siehe etwa Drinhausen in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Auflage 2013, § 325 Rn. 50; Fehrenbacher in: Münchener Kommentar zum HGB, 3. Auflage 2013, § 325 Rn. 25, 28; Winkeljohann/Schellhorn in: Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Auflage 2018, § 264 Rn. 82; Gelhausen/Henrichs, in:

WP Handbuch, 16. Auflage 2019, Kap. B Rn. 187, a. A. Altenhain: in Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen, Bilanzrecht, § 335 Rn. 32 m.w.N.). Dass Bilanzzeit und Lageberichtzeit nach der Intention des Gesetzgebers der Offenlegung nach § 325 HGB unterliegen sollen, lässt sich auch dem in § 114 Absatz 1 Satz 1 WpHG postulierten Vorrang des Handelsrechts entnehmen. Die Vorschrift schreibt die Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichts nur für diejenigen Inlandsemittenten vor, die nicht bereits nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der in dem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet sind. Die damit bezweckte Vermeidung einer Doppelbelastung der betroffenen Unternehmen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2498, S. 43) beruht auf der Annahme, dass die handelsrechtliche Publizität alle Bestandteile des Jahresfinanzberichts, zu denen auch Bilanzzeit und Lageberichtzeit gehören (vgl. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Transparenz-RL), gleichsam „abdeckt“.

Da gemäß § 325 Absatz 3 HGB für die konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB entsprechend gilt, ist zugleich klargestellt, dass die Erklärungen nach § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB („Konzernbilanzzeit“) und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB („Konzernlageberichtzeit“) ebenfalls zu den offenlegungspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen gehören.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung soll geregelt werden, dass Kapitalgesellschaften, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind, einen informatorischen Einzelabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards sowie den zugehörigen Bilanzzeit im XHTML-Format aufzustellen und dabei die Formerfordernisse des § 264 Absatz 2a Satz 2 und 3 HGB-E entsprechend zu beachten haben. Denn dieser Abschluss hat im Rahmen der Offenlegung befreiende Wirkung. Die Regelung dient daher zusammen mit § 114 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 WpHG ebenfalls der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der Transparenz-RL in Verbindung mit Artikel 3 der ESEF-VO.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 328 HGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist im Hinblick auf die Formatvorgaben in § 264 Absatz 2a HGB-E, § 289 Absatz 5 HGB-E, § 297 Absatz 4 HGB-E, § 315 Absatz 6 HGB-E und § 315e Absatz 1 Satz 2 HGB-E anzupassen. Die von § 328 Absatz 1 HGB verlangte aufstellungskonforme Wiedergabe bei der Offenlegung erfordert, dass die nach Maßgabe der ESEF-VO aufgestellten Rechnungslegungsunterlagen auch in diesem Format offengelegt werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass auch (Konzern-)Bilanzzeit und (Konzern-)Lageberichtzeit bei der Offenlegung so wiederzugeben sind, dass sie den für ihre Aufstellung maßgeblichen Vorschriften entsprechen, das heißt die im XHTML-Format aufzustellenden Erklärungen sind auch in diesem Format offenzulegen.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass die Vorschrift nicht nur für eine Wiedergabe in anderer Form, sondern auch für eine Wiedergabe in einem anderen als dem gesetzlich vorgeschriebenen Format gilt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 334 HGB)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzungen werden im Anwendungsbereich des § 334 HGB Verstöße gegen das für die Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen von WpHG-Inlandsemittenten vorgeschriebene XHTML-Format sowie gegen die Formvorschriften für die Unterzeichnung der XHTML-Abschlüsse bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Bundesanstalt als zuständige Behörde bestimmt für die Ahndung von Verstößen der Mitglieder der zuständigen Organe der genannten Kapitalgesellschaften gegen die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Fälle des § 334 Absatz 1 HGB). Die Bundesanstalt ist heute schon zuständig für die Ahndung von solchen Verstößen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass – dem Grundgedanken der Transparenz-RL folgend – eine vollständige und richtige Rechnungslegung dieser Kapitalmarktunternehmen in besonderer Weise dem Schutz der Anleger und damit transparenten und effizienten Kapitalmärkten dient. So wird außerdem berücksichtigt, dass die Rechnungslegungsunterlagen dieser Unternehmen, soweit sie als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben, gleichsam an die Stelle des Jahresfinanzberichts treten (§ 114 Absatz 1 Satz 1 WpHG) und die Bundesanstalt bereits für die Sanktionierung von Verstößen gegen die Vorschriften des WpHG über den Jahresfinanzbericht zuständig ist. Bei der Verfolgung kann die Bundesanstalt gegebenenfalls Erkenntnisse aus dort durchgeführten Bilanzkontrollverfahren berücksichtigen, wodurch sich weitere Synergien ergeben. Für die sonstigen (nicht kapitalmarktorientierten) Gesellschaften verbleibt es in den Fällen des § 334 Absatz 1 HGB bei der Zuständigkeit des Bundesamts. Die Zuständigkeiten in den Fällen des § 334 Absatz 2 und 2a bleiben ebenfalls unverändert.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 336 HGB)

Die Regelung stellt zunächst klar, dass bei kapitalmarktorientierten Genossenschaften, die nicht ausschließlich von § 327a HGB erfasste Schuldtitel begeben, die Aufstellungsfrist vier Monate beträgt. Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll außerdem sichergestellt werden, dass die neuen Form- und Formatvorgaben auch für Genossenschaften gelten, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben und bei entsprechender Anwendung nicht von § 327a HGB erfasst sind.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 339 HGB)

Die Regelung stellt zum einen klar, dass bei Genossenschaften, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben und bei entsprechender Anwendung nicht von § 327a HGB erfasst sind, auch der Bilanzzeit und der Lageberichtzeit zu den offenlegungspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen gehören. Zum anderen wird durch die Ergänzung des Verweises in § 339 Absatz 2 HGB-E auf § 325 Absatz 4 HGB klargestellt, dass für kapitalmarktorientierte Genossenschaften die kürzere, vier Monate umfassende Einreichungsfrist für Kapitalmarktakteure gilt, sofern sie nicht von § 327a HGB erfasst sind.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 340I HGB)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens aus dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518).

Zu Nummer 14 (Änderung des § 340n HGB)

Die Ergänzungen dienen der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen das für die Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen von WpHG-Inlandsemittenten vorgeschriebene

XHTML-Format sowie gegen die Formvorschriften für die Unterzeichnung der XHTML-Abschlüsse, soweit es Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Institute im Sinne des § 340 Absatz 5 HGB betrifft.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 341n HGB)

Die Ergänzungen dienen der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen das für die Aufstellung der Rechnungslegungsunterlagen von WpHG-Inlandsemitenten vorgeschriebene XHTML-Format sowie gegen die Formvorschriften für die Unterzeichnung der XHTML-Abschlüsse, soweit es Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds betrifft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Regelung sieht vor, dass die geänderten Vorschriften erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte sowie Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4, § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB anzuwenden sind, die für ein nach dem 31. Dezember 2019 beginnendes Geschäftsjahr aufgestellt werden. Zugleich wird geregelt, dass die bisherigen Vorschriften letztmals auf das vor dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Damit werden die Vorgaben der Transparenz-RL in Verbindung mit Artikel 8 der ESEF-VO umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 114)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung im einleitenden Teil von § 114 Absatz 2 WpHG dient zum einen als Hinweis, dass neben den Vorgaben des WpHG auch die Vorgaben der ESEF-VO anzuwenden sind. Zum anderen stellt die Ergänzung klar, dass die Formatvorgaben der ESEF-VO – soweit einschlägig – bereits bei der Erstellung der einzelnen Bestandteile des Jahresfinanzberichts zu beachten sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um wegen Anpassungen im HGB notwendig werdende Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 117)

Es handelt sich um wegen Anpassungen im HGB notwendig werdende Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 120)

Die Ergänzungen in § 120 stellen lediglich klar, dass Verstöße gegen die Pflicht zur Einhaltung der Formatvorgaben der ESEF-VO bußgeldbewehrt sind (die bisher aufgeführten Tatbestände „nicht“ oder „nicht rechtzeitig“ beziehen sich grundsätzlich im Rahmen der Unterlassungstatbestände auf sämtliche Modalitäten nicht vollständig normgerechten Verhaltens). Die Möglichkeit zur Sanktionierung derartiger Verstöße ist hier bereits vor dem Hintergrund erforderlich, dass das elektronische Berichtsformat bei Jahresfinanzberichten eine vergleichsweise wichtige Formatvorgabe darstellt. Unter anderem verbessert das neue Format die Weiterverarbeitungs- und Analysemöglichkeiten in Bezug auf die veröffentlichten Daten über die finanzielle Situation der Emittenten.

Zu Nummer 4 (Änderung des § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph])

Mit der Ergänzung der Übergangsbestimmungen wird eine Übergangsregelung für die Änderungen in den §§ 114, 117 und 120 geschaffen, um keine Rechtsunsicherheit bezüglich

der auf die Jahresfinanzberichterstattung anzuwendenden Vorschriften aufkommen zu lassen und der Praxis Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen rechtlichen Anforderungen einzustellen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Unternehmensregisterverordnung)

Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass das Unternehmensregister die Rechnungslegungsunterlagen bzw. Jahresfinanzberichte der betroffenen WpHG-Inlandsemitenten von den zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen in dem durch die ESEF-VO vorgegebenen Format erhält und speichert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 175 AktG)

§ 175 Absatz 2 AktG regelt die Art und Weise der Information der Aktionäre bei der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung, die unter anderem den festgestellten Jahresabschluss oder den gebilligten Konzernabschluss entgegennehmen oder selbst über die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Billigung des Konzernabschlusses zu entscheiden haben. In diesen Fällen sind die im Gesetz benannten Rechnungslegungsunterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen und hat jeder Aktionär das Recht, jederzeit die Erteilung von Abschriften zu verlangen. Alternativ können die Dokumente auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, dann entfällt die Pflicht zur Auslage und zur Erteilung von Abschriften.

Künftig müssen Aktiengesellschaften, für die die ESEF-Vorgaben gelten, ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch im XHTML-Format aufstellen und dabei Konzernabschlüsse in der iXBRL-Technologie besonders auszeichnen. Der neue Satz 5 bestimmt, dass die so aufgestellten Unterlagen den Aktionären ausschließlich über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen sind. Die Unterlagen sind vollständig zugänglich zu machen, das heißt im Falle eines Konzernabschlusses sind auch die Auszeichnungen sichtbar zu machen. Eine Pflicht zur Auslage und zur Erteilung von Abschriften besteht insoweit nicht und es stellt sich für diese Gesellschaften nicht die Frage, ob und gegebenenfalls wie diese Verpflichtungen bei einem elektronischen Dokument erfüllt werden können.

Für die Gesellschaften, die nicht von den ESEF-Vorgaben betroffen sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Den Gesellschaften, die aufgrund eines überschaubaren Aktionärskreises bisher die (physische) Auslegung gewählt haben, soll diese Möglichkeit nicht ohne Not beschnitten werden.

Eine Änderung des § 176 Absatz 1 AktG, der verlangt, dass die jeweils dort genannten Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, war hingegen nicht erforderlich. Die Formulierung „zugänglich zu machen“ erfasst schon de lege lata sowohl digitale als auch analoge Darstellungsformen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 293f AktG)

Die Änderung des § 293f AktG erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die des § 175 AktG, insofern kann auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden. Sie soll die Einheitlichkeit der Informationsvorschriften in Bezug auf Jahresabschlussunterlagen im Vorfeld der Hauptversammlung sicherstellen. Die Pflicht zur Internetpublizität wird im Sinne eines minimalinvasiven Eingriffs auch nur angeordnet, soweit die Pflicht zur ESEF-Aufstellung reicht, so dass die anderen in § 293f AktG genannten Unterlagen weiterhin physisch ausgelegt werden könnten.

Eine Änderung von § 293g Absatz 1 AktG war aus den bei der Änderung des § 175 AktG zu § 176 Absatz 1 AktG aufgeführten Gründen nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 319 AktG)

Die Änderung des § 319 AktG erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die des § 175 AktG und folgt der gleichen Struktur wie die Änderung zu § 293f AktG, so dass auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden kann.

Eine Änderung von § 319 Absatz 3 Satz 5 AktG war hingegen aus den bei der Änderung des § 175 AktG zu § 176 Absatz 1 AktG aufgeführten Gründen nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 320 AktG)

Die Änderung des § 320 AktG erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die des § 175 AktG durch Anpassung eines Verweises auf die geänderten Vorschriften des § 319 AktG, so dass auf die Ausführungen zu § 175 AktG verwiesen werden kann.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 327c AktG)

Die Änderung des § 327c AktG erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die des § 175 AktG folgt der gleichen Struktur wie die Änderung zu § 293f AktG, so dass auf die Ausführungen zu § 175 AktG verwiesen werden kann.

Eine Änderung von § 327d Satz 1 AktG war aus den bei der Änderung des § 175 AktG zu § 176 Absatz 1 AktG aufgeführten Gründen nicht erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Die Änderung des § 48 des Genossenschaftsgesetzes erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die des § 175 AktG, so dass auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 4 (Änderung der §§ 49, 62, 63 und 82 UmwG)

Die Änderung der §§ 49, 62, 63, 82 UmwG erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die des § 175 AktG und folgt der gleichen Struktur wie die Änderung zu § 293f AktG, so dass auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden kann. In § 49 UmwG wird zudem erstmals die Möglichkeit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft geschaffen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 83 UmwG)

Die Änderung des § 83 UmwG dient der Klarstellung, dass die Unterlagen in der Generalversammlung nicht mehr zwingend physisch auszulegen sind, sondern auch elektronisch zugänglich gemacht werden können.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit Blick auf die Vorgaben der Transparenzrichtlinie-RL in Verbindung mit Artikel 8 der ESEF-VO am Tag nach der Verkündung in Kraft.